

gelangen, "deme danzefolg wir anfencklich zu Frowenfeld [1630] mit Zuthun [derer] ... von Zürich als mitrichterem der sach ihren ordenlichen ..., in derglychen fälen gewonten ... gang gelassen.

Das aber nun sy [d.h. Bürgermeister und Rat von Zürich] ... der Underthanen [des Thurgaus und Rheintals] als des anderen teils praetension so vil und Sonnenclar erscheinten ... bewystumben vorzezüchen und ... mit der ... mehr dan hundertiäringen üebung Zuwidertryben und darus ein bewys gnuogsammen Posses Zeschöpfen, desgleichen das milte Zusächen, so etwan uf syten Jhr F. G. Zu Costanz auch S. Gallen fürgangen, uff ein Recht Zezüchen vermeinend, khan ... kheines wegs gebillichet werden." Dass das Recht auf ihrer, der kath. Orte, Seite sei, könne anhand zahlreicher Urkunden, Abschiede und des eidg. Landfriedens [1531] und des im Jahre [15]32 abgeschlossenen "grossen vertrag[s] (als ein wahre erlütterung, weg wys und Richtschmur desselben)" leicht bewiesen werden. Wenn zudem die Stadt Zürich nun auf einmal meine, sie bilde die "ein Party [des] Landfridens" und die V kath. Orte insgesamt die andere, so dürfe diese Ansicht nicht unwidersprochen bleiben. Denn wer das Mehrheitsprinzip ablehne, bekenne sich auch nicht mehr zum Landfrieden. Zürich dürfe daher in den Gemeinen Herrschaften nicht mehr Rechte als den übrigen reg. Orten zugestanden werden. "Betreffend demnach üwers gutwillige erbieteren sambt übrigen Ohrten gefüegten mitlen nachzetrachten solche spänigkheiten hinzulegen, stehet by uns als den Richtern nit den Partyen ... mitel Zeentwerffen. Im fahl aber an Ihr F.G. Zu Costanz oder S. Gallen etwas milterung Zuerhalten sein mag, lassend wir es, iedoch unserer hochheit ... ohne abbruch, beschechen." Im übrigen könnten sie ihnen versichern, dass die beiden geistlichen Herren durchaus bereit seien, den Klägern [d.h. Zürich] nach herkömmlicher Form Rechenschaft abzulegen.

Kopie
AH 36, 91-92 - Blatt 92^V leer

47

1639 [März 27.] Sonntag Oculi A
SCHREIBEN VON UNTERVOGT HANS LANG UND DEN GESCHWORENEN [DES AM-
TES] HITZKIRCH AN LUX [AMMANN], AMMANN DER ABTEI MURI,
BUENZEN

Bekanntlich habe er, Lang, als er, der Adressat, am vergangenen

Donnerstag mit seinen Mitverordneten hierher gekommen sei und "ihre bewüste Artickhel¹ gegen mir ... gnuogsam erkhler^t" habe, ihm nicht sogleich darauf antworten wollen. Um auch die Meinung der Amtsgenossen zu erfahren, habe er nämlich zuvor eine Amtsversammlung einberufen wollen, die nun heute Sonntag zusammengetreten sei. Als er aber unter den anwesenden Amtsvertretern auch Amtsrichter Hans Peter, genannt "Buob", sowie dessen Bruder Jost Peter, beide von Gelfingen, gesichtet, habe er, in Anbetracht, dass diese beiden "Alles hin und här mit villen umständen wurden ausbrieffen", die Versammlung wieder aufgelöst. Nachdem die Amtsvertreter nach Hause gekehrt seien, habe er den Mehrheit der Geschworenen des Amtsgerichts geheissen, "uff gewonlichem gerichtsstatt an ein[em] abgesündert[en] Ohr^t" zusammenzukommen. Dort habe er diesen dann in aller Heimlichkeit "etliche Arthickhel vermög unserer Abred nach vorgeöffnet". In der Folge hätten die Geschworenen erklärt, "das sie kheine sonderbare Arthicul ... [anzuführen] habendt (ussgenommen die Zween welche schon verzeichnet, die aber nit in Clagswys Sonder etwas bedurens, das es zimblischermassen vil gewesen seye)". Was aber die übrigen von ihm, Ammann, angeführten Klagepunkte betreffe, hätten die Versammelten beschlossen, aus Kostengründen und anderer hieraus erwachsender Ungelegenheiten wegen, sich dieser Sache nicht annehmen zu wollen. Hätten sie jedoch Klagen, die ihr eigenes Amt angängen, vorzubringen, wolle man diese lieber auf eigene Kosten direkt vor die Gesandten der Tagsatzung in Baden tragen. Mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass durch diese ihre Haltung die gute Nachbarschaft nicht getrübt werde, schliesst der Brief.

1) Es ging dabei um die Klageartikel der Freien Aemter gegen ihren Landvogt Peter Furrer und ihren Landschreiber Beat Jakob I. Zurlauben. Einer der Hauptinitianten dieser Klageschrift war Lux Ammann. Vgl. SSRQ Aargau II/8, 459-461.

Kopie
AH 36, 93-94 - Blatt 94^r leer